

gefügt wird, dass Philipp von Savoyen ihn noch gefangen halte (*adhuc captum tenet*), so scheint allerdings diese Angabe auf den Herbst 1313, etwa das Ende des September, als *terminus ante quem* zu führen: denn nach Morigia¹ war Rizzardinus von Langusco, den Philipp gefangen genommen hatte, damals wieder auf freiem Fusse und einer der Anführer des in der Lombardei operierenden guelfischen Heeres². Allein der Bericht Morigia's scheint nicht zuverlässig zu sein; wahrscheinlich liegt bei ihm eine Verwechselung des Rizzardinus mit seinem Bruder Gerardinus vor, den Mussato³ unter den Führern jenes Heeres nennt, und der nicht in Philipps Hände gefallen war. Ebensowenig führt eine andere Zeitangabe zu sicherem Ergebnis, von der ich ein Wort sagen will, da die Stelle mehrfach missverstanden worden ist. S. 20, 9 spricht Nicolaus von einer Gesandtschaft des Papstes, die in der Fastenzeit 1311 zu Heinrich kam; er nennt die beiden Gesandten: *'tunc electus Salaritanus et dominus Hugo Geraudi, nunc archiepiscopus et episcopus'*⁴. Also war zur Zeit, als diese Stelle geschrieben wurde, Robert von Salerno bereits als Erzbischof geweiht, und Hugo Geraldini war schon geweihter Bischof von Cahors. Nun ist die Consecration Roberts am 16. Dezember 1311 festgesetzt auf den Sonntag nach Pfingsten 1312 und am 15. Juli dieses Jahres empfing er das Pallium⁵. Allerdings wurde er dann im Sommer 1313 nach Aix versetzt, und am 6. August heisst er wieder *'olim Salernitanus archiepiscopus in Aquensem archiepiscopum electus'*⁶; aber jedenfalls hatte er die erzbischöfliche Weihe bereits längere Zeit, ehe Nicolaus schrieb, erhalten. Etwas anders steht es mit Hugo von Cahors. Dieser heisst bis zum 30. Juli 1313 in zahlreichen Urkunden *'electus Caturcensis'* und eben an diesem Tage wurde ihm gestattet seine Consecration bis Allerheiligen zu verschieben⁷; aber schon am 9. Oktober begegnen wir ihm als *episcopus Caturcensis*⁸, so dass seine Weihe möglicherweise doch schon vor dem 1. November

1) Muratori SS. XII, 1109.

2) Daher nimmt denn auch Barthold, Der Römerzug Heinrichs VII. II, 474 an, Philipp habe ihn freigelassen.

3) Muratori SS. X, 579.

4) Das hat Baluze, *Vitae papar. Aven.* II, 1418 in *'tunc archidiaconus nunc episcopus'* ändern wollen, und Wenck, *Deutsche Litteraturzeitung* 1890 Sp. 1278, hat diese vermeintliche Emendation angenommen. Aber der Text unserer Hs. ist vollkommen in Ordnung, wie sich aus dem oben angeführten ergibt.

5) Reg. Clementis papae V. n. 7758. 8502.

6) Ebenda n. 9578.

7) Ebenda n. 9517. Nur einmal

in n. 9413^{bis} vom 27. Juni finde ich ihn vorher *episcopus* genannt, was auf einem Versehen der Kanzlei beruhen muss.

8) Ebenda n. 9670. Ebenso

in n. 10 060 vom 17. November.